

SATZUNG

“Öko-Verein Pellworm”

In der auf der Mitgliederversammlung am 27.11.2020 beschlossenen Fassung

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen

**Öko-Verein Pellworm
Verein zur Förderung und Vermittlung ökologischer Lebensweisen auf der
Nordseeinsel Pellworm e.V.**

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Sitz des Vereins ist Pellworm.

§2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Volksbildung.

(2) Insbesondere bezweckt der Verein, Fortbildungskurse, Seminare, Aufführungen, kulturelle Events und andere geeignete Veranstaltungen anzubieten und abzuhalten und dadurch, sowie durch entsprechende Forschung und Studien, folgende Bildungsziele zu fördern:

a) Aufklärungsarbeit insbesondere im Bereich des Natur-, Tier- und Umweltschutzes;

b) Förderung der Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren in der Landwirtschaft auf dem Gebiet der Tier- und Pflanzenzucht unter Einbeziehung der Biodiversität;

c) Förderung des Austausches von Erfahrungen im Bereich des Natur-, Tier- und Umweltschutzes;

d) Förderung regelmäßiger Bestandsaufnahmen und Analysen der wesentlichen sozio-ökonomischen und ökologischen Faktoren der Insel Pellworm mit Bezug zum Natur-Umweltschutz;

e) Aufklärung in Kooperation mit sachkundigen Partnern über die lokalen Auswirkungen von überregionalen und globalen Entwicklungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

(3) Der Verein kann zur Verfolgung seiner Zwecke entsprechende Einrichtungen unterhalten und zu Bildungs- und Forschungszwecken Grundstücke zur Förderung des Naturschutzes erwerben. Der Verein kann Ergebnisse seiner Forschungstätigkeit in öffentlichen Versammlungen, Publikationen und Videokonferenzen bekanntmachen

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff AO 77. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und für ihre Tätigkeit für den Verein auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

(3) Der Verein darf Vermögen nur vorübergehend ansammeln, wenn dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können sein: Alle Einzelpersonen, die die Ziele dieser Satzung unterstützen. Jugendliche können als Familienmitglieder aufgenommen werden und bleiben bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres ohne Mitgliedsbeitrag. Fördernde Mitglieder können alle weiteren natürlichen und juristischen Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen wollen.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle des Widerspruchs liegt die endgültige Entscheidung bei der Mitgliederversammlung.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich ist. Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Ableben des Mitglieds.

(5) Die Mitgliedschaft endet ferner durch förmliche Ausschlussklärung des Vorstandes, über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und dem

Zweck des Vereins in erheblichem Maße schadet oder wenn es länger als zwei Jahre mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Geld- und Sachleistungen nicht erstattet.

§ 5

Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch

(1)

- a. Beiträge der Mitglieder
- b. Zuschüsse und Spenden
- c. Erträge aus der Tätigkeit des Vereins.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres einberufen. Die Einladung geschieht durch einfachen Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Eine Einladung auf elektronischem Wege (z.B. per eMail) ist ebenfalls unter Bekanntgabe der Tagesordnung möglich. Sie ist zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden, wobei zur Wahrung der Frist das Datum der Aufgabe zur Post bzw. das Versendedatum auf elektronischem Wege maßgebend ist.

Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

Bei der Einladung zu einer online-Mitgliederversammlung ist explizit darauf hinzuweisen, dass teilnehmende Mitglieder sich entsprechend DSGVO mit einer eventuellen Dokumentation in Bild und Ton einverstanden erklären.

(3) Auf Beschluss des Vorstandes kann bei Angabe des Grundes eine Mitgliederversammlung mit verkürzter Ladefrist einberufen werden. Die Ladefrist beträgt in diesem Fall mindestens eine Woche. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der Vorsitzenden /dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder oder vom Vorstand unter Angabe des Grundes beantragt wird. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(6) Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.

(7) In der Niederschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind die in der Versammlung gestellten Anträge und die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu verlesen.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzter/-in, sein/ihre Vertreter/-in, der/die Kassierer/-in sowie der/die Schriftführer/-in. Je zwei von Ihnen sind ermächtigt, den Verein allein zu vertreten wobei im Innenverhältnis zunächst der/die Vorsitzter/-in und sein/ihre Stellvertreter/-in zur Vertretung berufen sind. Ist der/die Vorsitzter/-in verhindert, so tritt der/die stellvertretende Vorsitzter/-in an seine/ihre Stelle und wird selbst vom/von der Schriftführer/-in bzw. der/dem Kassierer/-in /Kassierer vertreten.

(3) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(4) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Mitarbeiter anstellen.

(5) Der Vorstand begibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Ausschüsse

Vorstand und Mitgliederversammlung setzen zu den zentralen Arbeitsbereichen des Vereins Ausschüsse ein, In den Ausschüssen können alle interessierten Mitglieder mitarbeiten.

Die Ausschüsse erarbeiten Konzepte und beteiligen sich an der konkreten Umsetzung einzelner Maßnahmen.

Die von den Ausschüssen erarbeiteten Vorschläge werden auf der Mitgliederversammlung zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt.

Die von den Ausschüssen gewählten Sprecher vertreten den jeweiligen Ausschuss als Beisitzer im Vorstand des Vereins.

§ 10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11

Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

(2) Das Vermögen des Vereins soll im Falle der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Ausgleich der Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an folgende als gemeinnützig anerkannte Vereine gehen:

Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer e.V. für den Stützpunkt Pellworm/(Naturschutz)

Förderverein der Hermann-Neuton-Paulsen-Schule Pellworm (Volksbildung)

Watt und Mehr - Zukunftsforum Pellworm e.V. (Volksbildung)

Diese Vereine haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.